

ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 1/2018/SCBOLZ/INPR



REPUBLIK ITALIEN

Rechnungshof

die Regionale Kontrollsektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol
Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

Präsident	Josef Hermann RÖSSLER
Rat	Irene THOMASETH
Rat	Alessandro PALLAORO

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2018

nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze des Rechnungshofs, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in Art 6, Absatz 2, des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, laut dem *"die Kontrollsektionen mit Sitz in Trient und Bozen jährlich die entsprechenden Programme und Richtlinien für die Kontrolle der Haushaltsgebarung und der Vermögensverwaltung der Region und der Autonomen Provinzen bestimmen und den davon betroffenen Körperschaften mitteilen"*;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, i.g.F., welches Bestimmungen über die Kontrollfunktion des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in Art. 7, Absätze 7 und 8, des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131, betreffend Vorschriften für die Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266 (Finanzgesetz 2006);

nach Einsichtnahme in die Artikel 1 und 3 des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;

nach Einsichtnahme in die Artikel 2 und 5 der Verordnung zur Organisation der Kontrolltätigkeiten des Rechnungshofs (genehmigt mit Beschluss der Vereinigten Sektionen Nr. 14/2000), in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion Nr. 7/2013;

nach Einsichtnahme in die Beschlüsse der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 9/2013 und Nr. 14/2014, mit denen die Richtlinien für das gerichtliche Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen laut Art. 1, Absatz 5, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2014, genehmigt wurden, an deren Ausrichtungskriterien sich „...alle regionalen Kontrollsektionen anpassen...“ (Art. 6, Absatz 4, des genannten Dekrets);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Funktion als Kontrollorgan Nr. 17/2017, „*Programmierung der Kontrollen und der Analysen des Rechnungshofs für das Jahr 2017*“;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Sektion für die autonomen Körperschaften des Rechnungshofs vom 23. Januar 2018, betreffend das Programm der Kontroll- und Berichtstätigkeiten bezogen auf das Jahr 2018, in Einhaltung der von den vereinigten Kontrollsektionen mit dem oben genannten Beschluss vorgegebenen programmatischen Leitlinien;

der Tatsache Rechnung getragen, dass zu den Tätigkeiten dieser Sektion sowohl die spezifischen Tätigkeiten der Jahresprogrammierung (Kontrollen über die Gebarung) als auch die verpflichtenden und regelmäßigen Tätigkeiten laut D.P.R. Nr. 305/1988, i.g.F., und laut dem Gesetzesdekret Nr. 174/2012, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012, gehören;

nach Einsichtnahme in das Dekret vom 24. Januar 2018, mit dem der Präsident der Sektion den Senat für den heutigen Tag einberufen hat;

nach Anhörung des berichterstattenden Richters Rat Alessandro Pallaoro;

B E S C H L I E S S T

das folgende Programm der Kontrolltätigkeiten für das Jahr 2018, im Sinne von Art. 3, Absätze 4 und 5, des Gesetzes Nr. 20/1994, mit dem Vorbehalt der etwaigen Ergänzung bei eventuell neu hinzukommenden Erfordernissen, zu genehmigen:

1. Tätigkeit der Überprüfung im Hinblick auf das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2017 betreffend:
 - a) die finanzielle Programmierung des Landes (Haushaltsvoranschlag), den Nachtragshaushalt und die Bilanzänderungen, die Ergebnisse der Rechnungslegung (Rechnung der Finanzgebarung, des Vermögensstandes und Gewinn- und Verlustrechnung), mit der Bewertung der Einhaltung der Auflagen der öffentlichen Finanzen (Stabilitätspakt und Bilanzausgleich), die Befolgung der Grenzen im Bereich der Verschuldung, die Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, welche die wirtschaftliche und finanzielle Ausgewogenheit und die Ausgeglichenheit der Bilanz im Hinblick auf die Zukunft gefährden könnten, die Gesetzgebung, die Verwaltung der EU-Gelder und

- Humanressourcen, die Gesundheitsausgaben, das Funktionieren der internen Kontrollen, die Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Organisationen;
- b) die Art und Weise, in der die Verwaltung den Gesetzen Genüge getan hat, auch mit dem Ziel, den Landtag und die Landesregierung, zur Sicherung der Ausgeglichenheit des Haushalts und der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben, auf die als notwendig erachteten Korrektur- und Reformmaßnahmen hinzuweisen.
2. Prüfung der Haushaltsgebarung des Sanitätsbetriebs der Autonomen Provinz Bozen im Sinne von Art. 1, Absatz 3, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 (auf der Grundlage des Fragebogens/Berichts über die Abschlussbilanz mittels eigenem Informationssystem des Rechnungshofs), und zwar in den Formen und nach den Verfahren laut Art. 1, Absatz 170, des Gesetzes Nr. 266/2005. Insbesondere werden die Bereiche der Koordinierung der öffentlichen Finanzen laut Art. 79, Absatz 3, des Statuts geprüft, besonders mit Bezug auf die Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben, der Verschuldung und der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte der Körperschaft.
 3. Prüfung der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungslegungen der Gemeinden der Provinz Bozen im Sinne von Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 (auf der Grundlage der Fragebögen-Berichte, die über das eigene Informationssystem-Fragebögen des Rechnungshofs übermittelt wurden), und zwar in den Formen und nach den Verfahren laut Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes Nr. 266/2005. Insbesondere werden die den Stabilitätspakt des Landes betreffenden Bereiche, die Verschuldung und das Bilanzgleichgewicht geprüft.
 4. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen der Landtagsfraktionen der Autonomen Provinz Bozen (Art. 1, Absatz 9 und folgende, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012).

ORDNET AN

dass eine Kopie des gegenständlichen Beschlusses von der Amtsstelle für die unterstützenden Dienste der Kontrollsektion an den Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen und an den Präsidenten des Landtags, an das Kollegium der Rechnungsprüfer und an die Prüfstelle des Landes sowie an den Präsidenten des Rates der Gemeinden übermittelt wird;

VERFÜGT

dass der gegenständliche Beschluss außerdem durch Veröffentlichung auf der Web-Seite des Rechnungshofes vonseiten der Dienststelle der Kontrollsektion publik gemacht wird.

So beschlossen in Bozen am 25. Januar 2018.

Der Präsident
gez. Josef Hermann RÖSSLER

Der Berichterstatter
gez. Alessandro PALLAORO

Hinterlegt im Sekretariat am 25. Januar 2018
Der Amtsleiter
gez. Peter Werth

Übersetzt von
gez. Robert Kalser